



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN für die Bereitstellung des „I.B.E. PRIMECARD“ Kartenprogramms durch die I.B.E. Institut für betriebliches Entgeltmanagement GmbH, und die Ausgabe der I.B.E. PRIMECARD durch die UAB "PAYRNET"

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bestehen aus drei Abschnitten. Abschnitt I regelt die Rechtsbeziehung zwischen der I.B.E. Institut für betriebliches Entgeltmanagement GmbH und dem Firmenkunden (nachfolgend „Kunde“) in Bezug auf die Bereitstellung des I.B.E. Kartenprogramms. Abschnitt II regelt die Rechtsbeziehung zwischen der UAB "PAYRNET" und dem Kunden hinsichtlich der Ausgabe der I.B.E. Primecards. Abschnitt III enthält die Allgemeinen Nutzungsbedingungen, die der Kunde mit den Kartenhaltern hinsichtlich der Nutzung der I.B.E. Primecard vereinbart.

Vertragsschluss: Die in Katalogen, Anzeigen und Internetseiten enthaltenen Angaben sind freibleibend und unverbindlich und stellen kein Angebot von I.B.E. oder PAYRNET dar. Der Vertragsschluss erfolgt zwischen I.B.E. / PAYRNET und dem Kunden. Der Kunde gibt durch Übersendung des Vertrages ein verbindliches Angebot ab. Die Annahme des Angebots durch I.B.E. im eigenen Namen und im Namen von PAYRNET erfolgt erst nach vollständiger Prüfung der Kartenbestellung sowie Versand einer Rechnung an den Kunden und steht zudem unter der Bedingung, dass I.B.E. die vollständige Zahlung der Bestellgebühren laut Rechnung erhalten hat. Die I.B.E. Institut für betriebliches Entgeltmanagement GmbH, Marienstr. 14-16, 803311 München, Deutschland (nachfolgend „I.B.E.“) hat eine Lösung entwickelt, die es Kunden ermöglicht, Dritten (nachfolgend „Kartenhalter“) I.B.E. Primecards zur Nutzung zu überlassen. I.B.E. ist der Programmbetreiber und als E-Geld-Agent von PAYRNET Distributor der I.B.E. Primecards. UAB "PAYRNET", mit eingetragenem Firmensitz in Girulių g. 20, 12123 Vilnius, Litauen, (nachfolgend „PAYRNET“ oder „Emittent“) ist Ausgeber der I.B.E. Primecards und des den I.B.E. Primecards zugeordneten E-Gelds. PAYRNET ist ein E-Geld-Institut und registriert bei der Bank von Litauen unter der Lizenznummer 72.

Abschnitt I

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Abschnitt I der AGB regelt die Vertragsbeziehung zwischen I.B.E. und dem Kunden hinsichtlich der Bereitstellung des I.B.E. Kartenprogramms und der damit verbundenen Leistungen. I.B.E. und der Kunde werden jeweils als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

(2) I.B.E. sorgt dafür, dass der Kunde mit PAYRNET einen Vertrag über die Ausgabe von I.B.E. Primecards (siehe Abschnitt II und III) zu den mit I.B.E. vereinbarten Konditionen vereinbaren kann. Die I.B.E. Primecard ist eine Guthabekarte der Kreditkartenorganisation Mastercard, die der Kunde den Kartenhaltern überlassen kann. I.B.E. stellt die vom Emittenten ausgegeben Karten dem Kunden zur Verfügung und betreibt das Kartenprogramm operativ.

(3) Der Kunde sichert zu, dass er als Unternehmer i.S.d. § 14 BGB in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. I.B.E. schließt keine Verträge mit Verbrauchern.

§ 2 Definitionen

Folgende Begriffe und Ausdrücke haben folgende Bedeutungen:

(1) Anwendbare Bestimmungen steht für alle auf eine Partei anwendbaren Gesetze, Vorgaben und Richtlinien insbesondere bezüglich geldwäscherechtlicher Anforderungen und der Anforderungen hinsichtlich der CDD, des Verbraucherschutzes, des Datenschutzes, der relevanten Regelungen und Standards im Zahlungsverkehr (vor allem PCI-DSS), des Umgangs und der Ausgabe von E-Geld, der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen und in Bezug auf Werbemaßnahmen (gleich in welchem Medium).



(2) Aufladung ist die Übertragung von finanziellen Mitteln auf eine bestimmte Karte sowie die nachträgliche Erhöhung dieses Betrages durch den Kunden, wodurch der Betrag festgelegt wird, welcher einem einzelnen Kartenhalter bei der Kartennutzung zur Verfügung steht.

(3) Customer Due Diligence (CDD) auch Know your Customer (KYC) und Know your Business (KYB) ist die Überprüfung der Identität der Kunden, der Organe, wirtschaftlich Berechtigten gemäß GwG sowie zukünftiger und bestehender Kartenhalter, je nach Erfordernis und im Einklang mit den jeweils aktuellen anwendbaren Bestimmungen, Regelungen und Gesetzen, insbesondere mit den Bestimmungen des GwG.

(4) Gebühren für Kartenprogramme sind die Gebühren, Kosten und Provisionen, die vom Kunden in Verbindung mit dem Betrieb des Kartenprogramms gemäß dem Vertrag sowie nach Maßgabe dieses Abschnitts I der AGB zahlbar sind.

(5) Geistige Eigentumsrechte sind Erfindungen, Patente, eingetragene Dienstleistungs- und Handelsmarken, Domain-Namen, Anträge in Bezug auf Vorstehendes, Handels- und Geschäftsbezeichnungen (einschließlich Internet und E-Mailadressen), Urheberrechte, nicht eingetragene Marken, vertrauliche Informationen, Know-how und Datenbankenrechte, einschließlich aller Erweiterungen und Verlängerungen und dem damit verbundenen Goodwill, diesbezügliche Anträge sowie jedes Recht, jede Form des Schutzes ähnlicher Natur mit gleichwertiger oder ähnlicher Auswirkung auf diese, die an irgendeinem Ort der Welt bestehen.

(6) Karte bedeutet jede Art von Medium zur Speicherung von Werten, einschließlich Prepaid-Karten/Guthabekarten, ferner jede Art von Medium für die Zahlung und den Zugang zu Konten, die im Rahmen des Kartenprogramms ausgegeben werden.

(7) Kartenhalter ist eine natürliche Person, dem durch den Kunden eine Karte nach Maßgabe des Abschnitts III der AGB bereitgestellt wird.

(8) Kartenprogramm steht für die Gesamtheit der dem Kunden von I.B.E. bereitgestellten Karten und sämtliche begleitenden Leistungen, die I.B.E. dem Kunden nach diesem Abschnitt I der AGB zur Verfügung stellt (insbesondere zur Einrichtung, zum Betrieb, zur Aufladung und sonstigen Nutzung).

(9) Ladeauftrag ist die Aufforderung des Kunden zur Aufladung der Karten.

(10) Nutzungsbedingungen für den Kartenhalter steht für die vertragliche Vereinbarung, die zwischen dem Kunden und dem Kartenhalter zu schließen ist und die Kartennutzung durch den Kartenhalter regelt. Die Nutzungsbedingungen sind in Abschnitt III geregelt.

§ 3 Leistungen von I.B.E.

(1) Beschaffung der Karten: I.B.E. erbringt gegenüber dem Kunden die Beschaffung der Karten sowie ggf. die individuelle Gestaltung der Karten nach den Designvorgaben von I.B.E..

(2) Versand der Karten: Darüber hinaus übernimmt I.B.E. den Versand der Karten an den Kunden mit Hilfe eines Logistik- bzw. Transportdienstleisters. Die Gefahr des zufälligen Untergangs, der zufälligen Verschlechterung und des Missbrauchs der Karten geht mit der Übergabe von I.B.E. oder einen von I.B.E. beauftragten Dritten an die Transportperson auf den Kunden über.

(3) Erstmalige Leistung durch I.B.E.: Die Einrichtung der Karten und der Versand der Karten erfolgt innerhalb von 15 Werktagen nach Vertragsschluss.

(4) Bereitstellung eines Guthabenportals: I.B.E. stellt auf der Website <https://www.primecard.de/my> ein Online-Guthabenportal zur Nutzung durch die Kartenhalter nach Maßgabe dieses Abschnitts I der AGB zur Verfügung. Nach freiem Ermessen kann I.B.E. den Zugang zum Guthabenportal auch über mobile Anwendungen (z.B. Android- oder iPhone-Apps) zulassen. Der Kunde hat jedoch keinen Anspruch auf den Zugang zum Guthabenportal über mobile Anwendungen.



(5) Aufladung der Karten durch I.B.E.: I.B.E. veranlasst im Rahmen der vom Emittenten vorgegebenen Limite die Aufladung der Karten nach den Anweisungen des Kunden.

(6) Weitergehende Pflichten: Die Pflichten von I.B.E. sind in diesem Abschnitt I der AGB geregelt. Es bestehen keine darüber hinausgehenden Leistungspflichten seitens I.B.E.. Die Leistungen von I.B.E. erstrecken sich insbesondere nicht auf die Einsatzfähigkeit der Karten in technischen Geräten, wie etwa Zahlungsterminals

§ 4 Nutzung des Guthabenportals

(1) Funktionalitäten: Im Guthabenportal können die Kartenhalter ihre Transaktionshistorie und das jeweils tagesaktuelle Kartenguthaben (einschließlich verfügbarer und geblockter Beträge) einsehen, soweit die zugrundeliegenden Transaktionen zuvor vom Mastercard-Netzwerk an I.B.E. übertragen wurden.

(2) Verbot der zweckwidrigen Nutzung: Die zulässige Nutzung des Guthabenportals ist beschränkt auf die vorgenannten Zwecke. Der Kunde hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass seine Kartenhalter nicht zweckwidrig, sondern nur nach Maßgabe dieses § 4 auf das Guthabenportal zugreifen.

(3) Keine weitergehenden Funktionalitäten: I.B.E. ist nicht verpflichtet, im Guthabenportal darüberhinausgehende Funktionalitäten zur Verfügung zu stellen. Das Guthabenportal dient insbesondere nicht der Ausführung von Zahlungsvorgängen.

(4) Nutzungsrecht:

(a) Der Kunde erhält am Guthabenportal das einfache, nicht unterlizenzierbare und (mit Ausnahme an die Kartenhalter) nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(b) Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf den Zugang der Kartenhalter zum Guthabenportal auf den Servern von I.B.E..

(c) Soweit dem Kunden vorstehend nicht ausdrücklich Nutzungsrechte eingeräumt werden, stehen ihm diese nicht zu. Der Kunde oder seine Kartenhalter sind insbesondere nicht berechtigt, das Guthabenportal, einschließlich des Quellcodes, über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder das Guthabenportal Dritten, außer den Kartenhaltern, zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, das Guthabenportal zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen. Der Kunde trifft die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung des Guthabenportals durch Unbefugte zu verhindern.

(5) Verfügbarkeit:

(a) I.B.E. schuldet während der Betriebszeit (Montag bis Freitag 7-20 Uhr) eine Verfügbarkeit des Guthabenportals am Übergabepunkt (Schnittstelle zum Internet des Servers, in dem das Guthabenportal gehostet wird) von 95 % im Monatsmittel. Unter Verfügbarkeit verstehen die Parteien die Möglichkeit der vertragsgemäßen Nutzung des Guthabenportals am Übergabepunkt. I.B.E. schuldet nur den webbasierten Zugang zum Guthabenportal, jedoch nicht den Zugang über mobile Anwendungen (z.B. Android- oder iPhone-Apps).

(b) Das Guthabenportal gilt auch als verfügbar bei Störungen an nicht von I.B.E. oder seinen Erfüllungsgehilfen bereit zu stellenden Teilen, der für die Ausführung des Guthabenportals erforderlichen technischen Infrastruktur oder des Internets sowie bei Störungen oder sonstigen Ereignissen, die nicht von I.B.E. oder einem seiner Erfüllungsgehilfen (mit-)verursacht sind und geplanten Nichtverfügbarkeiten nach Absatz (5) (c).

(c) I.B.E. ist berechtigt, zur Wartung, Pflege, Datensicherung und aufgrund sonstiger Arbeiten am Guthabenportal und/oder dem Server, eine geplante Nichtverfügbarkeit des Guthabenportals und/oder des Servers einzurichten. Eine solche geplante Nichtverfügbarkeit wird dem Kunden mit einer Frist von



mindestens einer Woche angekündigt und sollte in der Regel zu nutzungsarmen Zeiten (Montag bis Freitag zwischen 20 und 6 Uhr sowie an Wochenenden und bundeseinheitlichen Feiertagen) erfolgen. Eine Vorankündigung durch I.B.E. ist bei dringend erforderlichen Arbeiten, z.B. zur Schließung von Sicherheitslücken oder zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, nicht erforderlich. Während der geplanten Nichtverfügbarkeit besteht kein Rechtsanspruch des Kunden zur Nutzung des Guthabenportals und/oder des Servers. Nutzt der Kunde das Guthabenprotal und/oder den Server während der geplanten Nichtverfügbarkeit dennoch, besteht für diesen kein Anspruch auf Mangelhaftung oder Schadensersatz im Falle einer Leistungsreduzierung oder -einstellung.

(6) Zugriff auf das Guthabenportal: Die Kartenhalter benötigen für den Zugriff auf das bereitgestellte Guthabenportal eine Internetverbindung sowie einen aktuellen Browser der Typen Chrome oder Firefox. Eine Unterstützung anderer Browser sichert der Anbieter nicht zu. Ferner wird entsprechende Hardware benötigt (z.B. internetfähiges Endgerät), welche in der Lage ist, die vorbenannten Browser zu betreiben. Der Kunde sichert zu, dass er auf das Guthabenportal nur auf Grundlage dieses Abschnitts I der AGB und über die von I.B.E. bereitgestellten Schnittstellen zugreift. Der Kunde wird zudem keine Sicherheitsmaßnahmen, die I.B.E. zum Schutz des Guthabenportals und Anwendungsdaten ergriffen hat, umgehen.

(7) Mängelanzeige: Ferner ist der Kunde verpflichtet, Mängel an Vertragsleistungen, insbesondere ihm bekannte Mängel des Guthabenportals, I.B.E. unverzüglich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die rechtzeitige Anzeige aus Gründen, die er zu vertreten hat, stellt dies eine Mitverursachung bzw. ein Mitverschulden dar.

(8) Änderungen am Guthabenportal durch den Kunden: Der Kunde oder seine Kartenhalter sind nicht berechtigt, Änderungen am Guthabenportal vorzunehmen. Dies gilt nicht für Änderungen, die für die Berichtigung von Fehlern notwendig sind, sofern I.B.E. sich mit der Behebung des Fehlers in Verzug befindet, die Fehlerbeseitigung ablehnt oder wegen der Eröffnung des Insolvenzverfahrens zur Fehlerbeseitigung außerstande ist.

(9) Sperrung durch I.B.E.: Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen, behält sich I.B.E. das Recht vor, den Zugang des Kunden bzw. Kartenhalters vorübergehend oder dauerhaft zu sperren. Im Falle der vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung sperrt I.B.E. die Zugangsberechtigung und benachrichtigt den Kunden hierüber. Weitergehende Ansprüche seitens I.B.E. bleiben unberührt.

(10) Änderungen am Guthabenportal durch I.B.E.: Sofern I.B.E. während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf das Guthabenportal vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte und Pflichten auch für diese.

§ 5 Vergütung und Zahlungsmodalitäten

(1) Kartenbestellung (card order): Als Gegenleistung für die Beschaffung und Einrichtung der Karten verpflichtet sich der Kunde, die im Vertrag aufgeführte Vergütung zu zahlen. Sämtliche darin genannten Preise beruhen auf den Anforderungen zur Implementierung des Kartenprogramms, welche der Kunde I.B.E. bei der Kartenbestellung zur Verfügung stellt. Soweit diese Angaben verändert werden, behält sich I.B.E. eine angemessene Nachkalkulation vor. Die Zahlung der Karten erfolgt durch gesonderte Rechnungsstellung durch I.B.E. nach Beauftragung der Kartenproduktion. Die Vergütung ist mit Zugang der Rechnung beim Kunden zur Zahlung fällig.

(2) Kartenpreise für Neu-, Ersatz- und Folgekarten: Wenn I.B.E. vom Kunden aufgefordert wird, dem Kunden oder einem Kartenhalter eine neue Karte auszustellen (gleich aus welchem Grund), berechnet I.B.E. dem Kunden den vereinbarten Kartenpreis, ggf. zzgl. daraus resultierender Gebühren (z.B. Versandgebühren) und Umsatzsteuer. Sollte für eine Kartenbestellung keine anwendbare Preisvereinbarung vorliegen, gilt der aktuelle Vertrag.

(3) Ladeauftrag (load order): Bevor eine Aufladung der Karten durch I.B.E. veranlasst wird, muss der Kunde den vollständige Ladebetrag für alle aufzuladenden Karten zuzüglich der von I.B.E. jeweils angegebenen Gebühren an I.B.E. gezahlt haben. Die Veranlassung der Aufladung erfolgt unverzüglich, nachdem die vollständige Zahlung bei I.B.E. eingegangen ist und vorbehaltlich einer zweifelsfreien



Zuordnung der Zahlung zu einem Ladeauftrag. In der Regel erfolgt die Aufladung innerhalb von zwei Werktagen nach Zahlungseingang (Banklaufzeiten kommen hinzu).

(4) Rücktausch: Für den Rücktausch berechnet I.B.E. eine Servicegebühr laut Vertrag pro entladener Karte. I.B.E. ist berechtigt, die Servicegebühr vom Rücktauschbetrag in Abzug zu bringen. Der Kunde erhält einen Rechnungsbeleg, der die Servicegebühr, die Umsatzsteuer darauf sowie die Rücktauschbeträge enthält.

(5) Zahlungsmodalitäten: Sämtliche Zahlungen sind auf das von I.B.E. im Rahmen des Bestellprozess benannte Konto zu zahlen. Der Kunde kann zwischen einer Bezahlung per Einzelüberweisung und Zahlung per SEPA-Firmenlastschrift wählen. Im Fall einer Bezahlung per Einzelüberweisung muss der Kunde seine Kundennummer sowie die jeweilige Bestell- bzw. Rechnungsnummer angeben, damit I.B.E. seine Überweisung zweifelsfrei einer konkreten Kartenbestellung bzw. einem konkreten Ladeauftrag zuordnen kann. Der Kunde hat keinen Zinsanspruch auf die an I.B.E. gezahlten Beträge. Alle durch den Kunden im Rahmen dieses Vertrages zahlbaren Beträge verstehen sich, sofern nichts anderweitiges ausdrücklich vorgegeben ist, ohne Umsatzsteuer, die sofern rechtmäßig erhoben, zusätzlich vom Kunden zu zahlen ist.

(6) Rechnung per E-Mail: I.B.E. ist berechtigt, sämtliche Rechnungen ausschließlich in Textform an die ihm mitgeteilte E-Mail-Adresse des Kunden zu versenden.

(7) Aufrechnung: Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen von I.B.E. aufzurechnen, es sei denn die Gegensprüche des Kunden sind rechtskräftig festgestellt oder unbestritten.

(8) Abweichende Regelungen: Der Kunde kann in Einzelfällen abweichende Abreden zur Zahlungsabwicklung mit I.B.E. treffen; diese erfordern eine Vereinbarung in Textform (z.B. per E-Mail).

§ 6 Verpflichtungen des Kunden

(1) Kontakt von I.B.E. mit den Kartenhaltern: I.B.E. ist befugt, zur Erfüllung der Verpflichtungen aus diesen AGB, zum Betrieb des Kartenprogramms und zur Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen und Vorschriften, jederzeit direkten Kontakt zu den Kartenhaltern aufzunehmen. Der Kunde, hat die hierfür notwendigen Einverständnisse bei den Kartenhaltern einzuholen.

(2) Zugang zum Guthabenportal: I.B.E. stellt für jeden Kartenhalter Informationen zur Anmeldung im Guthabenportal von I.B.E. zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, sämtlichen zu diesen Zwecken an die Kartenhalter adressierten Schreiben ungeöffnet an die Kartenhalter weiterzureichen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Kartenhalter, bevor sie die Karte nutzen, auf die Einhaltung von § 3 der Nutzungsbedingungen für Kartenhalter (vgl. Abschnitt III der AGB) zu verpflichten und dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen eingehalten werden.

(4) Untersuchungs- und Rügepflicht: Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm gelieferten Karten unverzüglich nach Zugang bei ihm mit den Lieferelementen abzugleichen und zu untersuchen. Etwaige Mängelrügen hat der Kunde unverzüglich, jedenfalls innerhalb einer Frist von fünf (5) Tagen, nach Zugang der Karten bei ihm gegenüber I.B.E. zu erheben. Unterlässt der Kunde die Anzeige, gilt dies als Genehmigung der Karten durch den Kunden. Dem Kunden stehen wegen eines nicht bzw. nicht rechtzeitig gerügten Mangels keine Rechte (insbesondere keine Nacherfüllungs- oder Gewährleistungsrechte) gegenüber I.B.E. zu. Die zuvor genannten Rechtsfolgen der unterlassenen Mängelanzeige gelten nicht, soweit es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt mit den zuvor genannten Rechtsfolgen der unterlassenen Mängelanzeige. Dieser Absatz findet keine Anwendung, wenn der Mangel arglistig von I.B.E. verschwiegen wurde.

(5) Prüfung der steuer-, abgabe- und arbeitsrechtlichen Vorgaben zum Kartenguthaben: Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Nutzung des Kartenprogramms im Einklang mit allen für ihn und die Kartenhalter jeweils einschlägigen steuer-, abgabe- und arbeitsrechtlichen



Vorgaben erfolgt. Der Kunde prüft vor dem Einsatz der Karten und der Weitergabe der Karten an die Kartenhalter, wie das Kartenguthaben steuer-, abgabe- und arbeitsrechtlich zu behandeln ist und informiert alle Kartenhalter entsprechend. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die für den gewählten Einsatzzweck zu leistenden Steuern und Abgaben vollständig, rechtzeitig und korrekt an das zuständige Finanzamt abgeführt werden.

(6) Customer Due Diligence: Der Kunde befolgt die von I.B.E. festgelegten CDD-Anforderungen. Dazu gehört die Durchführung der CDD-Identifikationsprüfung beim Kunden und je nach Erfordernis auch bei den Kartenhaltern, die Speicherung der Aufzeichnungen dieser CDD-Prüfungen, auf Anfrage die Übermittlung dieser Aufzeichnungen an I.B.E., ggf. Schulung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahren bezüglich der CDD-Anforderungen sowie die Meldung verdächtiger Aktivitäten im Einklang mit diesen Verfahren.

(7) Kooperationspflicht: Der Kunde wird auf die Interessen von I.B.E. Rücksicht nehmen. Er verpflichtet sich, I.B.E. alle zur Durchführung des Kartenprogramms erforderlichen Information unverzüglich mitzuteilen und I.B.E. nach Maßgabe dieses Abschnitts I der AGB bei der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben zu unterstützen. Insbesondere wird der Kunde auf Anfrage durch I.B.E. unverzüglich korrekte und umfassende Informationen zur CDD oder sonstigen Pflichtverletzungen mitteilen und sämtliche Mitteilungen erforderlichenfalls im zumutbaren Umfang belegen.

(8) Kartenlayout: Der Kunde muss I.B.E. für die Gestaltung des Karten-Layouts die Dateien, Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die sich nach den Design-Vorgaben von I.B.E. ergeben. Das gewünschte Kartenlayout wird erst nach Überprüfung und Freigabe durch den Kunden in Auftrag und Produktion gegeben.

(9) Transaktionshistorie: I.B.E. wird den Kartenhaltern die Transaktionshistorie über eine Webseite, eine mobile App oder ähnliche Medien zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt sicher, dass die Kartenhalter wissen, wie sie ihre Transaktionshistorie prüfen können, damit auffällige Transaktionen (wie z. B. Kartenmissbrauch) schnell festgestellt werden und der Kunde I.B.E. unverzüglich darüber informieren kann.

(10) Vernichtung von Karten: Der Kunde vernichtet Karten nur, wenn er von I.B.E. eine diesbezügliche ausdrückliche Anweisung erhält. Wenn der Kunde oder ein Kartenhalter eine Karte vernichtet, ohne dass der Kunde von I.B.E. dazu aufgefordert wurde, trägt der Kunde die Kosten für eine Ersatzkarte.

§ 7 Urheber-, Marken-, und sonstige Immaterialgüterrechte

(1) Der Kunde ist nicht berechtigt, ganz oder teilweise gesetzlich (z.B. durch das Urheber-, Marken-, Patent-, Geschmacksmuster- oder Gebrauchsmusterrecht) geschützte Logos, Grafiken, Websiteinhalte, Software, Texte, Datenbanken oder sonstige Inhalte, deren Rechteinhaber I.B.E. ist, zu verwenden, soweit dies dem Kunden nicht im Rahmen dieses Abschnitts I der AGB ausdrücklich gestattet ist oder zur vertragsgemäßen Nutzung der Karten erforderlich ist. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

(2) Stellt der Kunde zur Individualisierung der Karte oder sonstiger Waren z. B. Zeichnungen, Muster oder andere Vorlagen zur Verfügung, so trifft den Kunden die alleinige Prüfungspflicht, ob hierdurch Urheber-, Marken-, oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Führt die Verwendung der Vorlagen des Kunden zu einer Verletzung von Schutzrechten Dritter, so verpflichtet der Kunde sich, I.B.E. von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen sowie etwaige Anwaltskosten und sonstige Kosten für die Verteidigung gegen die außergerichtliche und gerichtliche Inanspruchnahme von I.B.E. durch Dritte zu erstatten.

§ 8 Datenschutz

(1) Rechtsgrundlagen: Die Parteien gehen übereinstimmend davon aus, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kartenhalter zur Erfüllung dieser AGB und der Nutzungsbedingungen für Kartenhalter auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) bzw. – soweit die Verarbeitung personenbezogener Daten der Kartenhalter der Erfüllung einer



gesetzlichen Verpflichtung dient – auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO erfolgt. Bei den danach im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages notwendigerweise zu verarbeitenden personenbezogenen Daten der Kartenhalter handelt es sich um personenbezogene Daten,

- (a) die im Rahmen der CDD-Anforderungen erhoben werden;
- (b) die erforderlich sind, damit I.B.E. eine Karte erstellen, personalisieren und/oder aufladen kann;
- (c) die erforderlich sind, damit Karten direkt an die Kartenhalter gesendet werden können; und/oder
- (d) die I.B.E. benötigt, um seinen Kundenservice auszuführen.

(2) Datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit: Die Parteien gehen des Weiteren übereinstimmend davon aus, dass jede Partei im Hinblick auf die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Kartenhalter im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages jeweils eigenständiger Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist und somit gemäß den anwendbaren Bestimmungen und insbesondere der DSGVO eigenständige gesetzliche Verpflichtungen im Hinblick auf den Schutz der personenbezogenen Daten der Kartenhalter hat. In diesem Rahmen verpflichtet der Kunde sich, alle erforderlichen Nachweise zu erwirken und die erforderlichen Zustimmungen der Kartenhalter (insbesondere zu den Nutzungsbedingungen des Kartenhalters) einzuholen, um es I.B.E. zu ermöglichen, die personenbezogenen Daten der Kartenhalter für den Betrieb des Kartenprogramms zu verwenden, die anwendbaren Bestimmungen sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und diese AGB einzuhalten. Auf Anfrage von I.B.E. hin, hat der Kunde im zumutbaren Umfang Belege für diese Offenlegungen und Zustimmungen vorzulegen. Des Weiteren verpflichtet der Kunde sich, die Kartenhalter spätestens bei Erhebung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung dieses Vertrages über die Verarbeitung ihrer Daten rechtzeitig, vollständig und ordnungsgemäß zu informieren; in diesem Zusammenhang verpflichtet der Kunde sich auch, den Kartenhaltern die von I.B.E. vorgegebenen Datenschutzhinweise zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Kartenhalter im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages rechtzeitig und ordnungsgemäß zur Verfügung zu stellen. Zum Zwecke dieses § 8 tragen die Begriffe „Datenverarbeiter“, „personenbezogene Daten“ und „Verarbeitung“ die Bedeutung, die ihnen in den einschlägigen datenschutzrechtlichen gesetzlichen Vorschriften zugewiesen wird.

(3) Verarbeitungszwecke: Der Kunde erkennt an, dass durch I.B.E. eine Verarbeitung der Kartenhalterdaten, einschließlich der im Rahmen der CDD-Anforderungen erhobenen personenbezogenen Daten erfolgt:

- (a) Zum Zwecke der Einhaltung anwendbarer Bestimmungen.
- (b) Um Karten zu erstellen, zu personalisieren und/oder aufzuladen.
- (c) Um den Kundenservice auszuführen.
- (d) Um das Kartenprogramm zu betreiben und dass I.B.E. bezüglich dieser Zwecke auch als Datenverantwortlicher agiert. I.B.E. verarbeitet die personenbezogenen Daten der Kartenhalter ausschließlich zu diesen Zwecken und nur in dem Umfang, wie dies zu den genannten Zwecken erforderlich ist.

(4) Information: Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unverzüglich und vollumfänglich darüber zu informieren, wenn sie Fehler oder Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten der Kartenhalter im Zusammenhang mit deren Verarbeitung zum Zweck der Erfüllung dieses Vertrages feststellen.

(5) Betroffenenrechte: Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei unverzüglich darüber zu informieren, wenn ein Kartenhalter ihr gegenüber eines seiner Betroffenenrechte nach Art. 15 bis 21 DSGVO geltend macht. Jede Partei verpflichtet sich, die jeweils andere Partei bei der Erfüllung von deren gesetzlichen Pflichten im Hinblick auf die Erfüllung von Betroffenenrechten gemäß Kapitel III der DSGVO zu unterstützen, soweit dies erforderlich ist.



(6) Maßnahmen zur Datensicherheit: Jede Partei beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gemäß Art 32 i.V.m. Art. 5 Abs. 1 DSGVO. Jede Partei wird alle erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten bzw. der Sicherheit der Verarbeitung, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Standes der Technik, sowie zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen für Betroffene ergreifen. Die zu treffenden Maßnahmen umfassen insbesondere Maßnahmen, mit denen eine angemessene Pseudonymisierung und Verschlüsselung gewährleistet werden kann sowie Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Maßnahmen, die die Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen gewährleisten. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, wird jede Partei die implementierten Maßnahmen regelmäßig evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

§ 9 Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) Vertrauliche Informationen sind unabhängig von ihrer Form, neben den ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen, alle finanziellen, technischen, technologischen, wirtschaftlichen, strategischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsabläufe betreffenden Informationen einer Partei, die der jeweils anderen Partei im Rahmen der Durchführung des Kartenprogramms nach Maßgabe dieses Abschnitts I der AGB offenbart werden und an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht.

(2) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch eine der Parteien bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde.

(3) Im Zweifel sind Informationen, die gegenüber einer der Parteien offenbart werden – bis zur einvernehmlichen Klärung beider Parteien– als vertraulich zu behandeln.

(4) Jede Partei bleibt „Inhaber i.S.d. § 2 Nr. 2 GeschGehG der vertraulichen Informationen, die im Rahmen dieses Abschnitts I der AGB gegenüber der jeweils anderen Partei offenbart werden, und behält – vorbehaltlich anderweitiger Abreden – alle Rechte zur Nutzung und Verwertung dieser Informationen.

(5) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim halten und nur im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt I der AGB spezifizierten Zwecken verwenden. Keine der Parteien ist berechtigt vertrauliche Informationen, einschließlich Informationen bezüglich der Kartenhalter zu anderen Zwecken zu verwenden, die nicht mit der Erfüllung dieses Vertrages und der Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen einhergehen.

(6) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen Dritten, die nicht berechnigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen vor dem Zugriff durch Dritte treffen. Dazu gehören insbesondere geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, werden die Parteien die implementierten Maßnahmen regelmäßig nach dem Stand der Technik evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

(7) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Parteien berechnigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn sie dazu gemäß einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder gemäß den anwendbaren Bestimmungen verpflichtet sind.

(8) Jede Partei hat es zu unterlassen, die ihr gegenüber im Rahmen dieser Vereinbarung offenbarten vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks dieser Vereinbarung in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (auch im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.



§ 10 Laufzeit und Kündigung

(1) Das Vertragsverhältnis beginnt mit Zustandekommen des Vertrags und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) I.B.E. ist berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Kunden ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen. Der Kunde darf die Vertragsbeziehung mit I.B.E. unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat kündigen.

(3) Das Recht zur fristlosen Vertragskündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. I.B.E. ist berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn insbesondere:

(a) Eine wesentliche Vertragsverletzung seitens des Kunden vorliegt.

(b) Eine Befugnis, Genehmigung oder Lizenz zurückgezogen wird oder ein Gesetz oder eine Verordnung in Kraft tritt, wodurch dieser Vertrag nicht mehr auf die vorgesehene Weise ausgeführt werden kann.

(c) Der Kunde oder seine Vertreter Gegenstand einer behördlichen Ermittlung oder eines Verfahrens werden (einschließlich strafrechtlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren) und sich dies negativ auf die Reputation, den Firmenwert oder die wirtschaftlichen Interessen von I.B.E. auswirken könnte. Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist grundsätzlich nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Abhilfe von nicht unter 14 Werktagen möglich. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt, insbesondere sind die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(4) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Eine Kündigung dieses Vertrags erfolgt stets auch mit Wirkung für die Vereinbarung mit dem Emittenten (Abschnitt II der AGB).

(5) Nach Kündigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund:

(a) Ist der Kunde nicht mehr berechtigt, neue Karten zu bestellen oder bestehende Karten aufzuladen. Kartenbestände, die vom Kunden nach der Kündigung gehalten oder erhalten werden, sind unverzüglich an I.B.E. zurückzugeben oder nach den Weisungen von I.B.E. zu entsorgen. Bis zur Rückgabe an I.B.E. unterliegen die Karten, die bis zum Zeitpunkt der Kündigung bestellt wurden, den Bestimmungen dieser AGB.

(b) Beginnt I.B.E. mit der Einstellung des Kartenprogramms („Abwicklung“) und betreibt das Kartenprogramm lediglich weiterhin für alle Karten, die zum Zeitpunkt der Kündigung im Umlauf und aktiv sind, bis entweder die Guthaben auf diesen Karten vollständig ausgeschöpft wurden oder erloschen sind.

(c) Ist der Kunde verantwortlich dafür, dass die Kartenhalter während der Abwicklung weiterhin an die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter gebunden sind.

(d) Erstattet I.B.E. dem Kunden vorbehaltlich des Abzugs von Beträgen, die I.B.E. im Rahmen des Vertrages und der Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen geschuldet werden, innerhalb von zwanzig (20) Geschäftstagen nicht zugeordnete Aufladungen zurück.

(e) Bleibt der Kunde haftbar für die Zahlung aller Gebühren für Kartenprogramme an I.B.E., bis die letzte Karte abgewickelt wurde.

(f) Bleiben die Bestimmungen dieses Vertrages in Bezug auf den Betrieb des Kartenprogramms und die Beziehung mit Kartenhaltern auch nach Kündigung und ungeachtet einer Kündigung bestehen.



(6) Eine Kündigung dieses Vertrages hat keine Auswirkung auf eine vorhergehende Verletzung oder Haftung oder laufende Verpflichtungen.

§ 11 Haftung

(1) Die Parteien haften einander bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit für alle von ihnen sowie ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen verursachten Schäden unbeschränkt.

(2) Bei leichter Fahrlässigkeit haften die Parteien im Fall der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit unbeschränkt.

(3) Im Übrigen haftet eine Partei nur, soweit sie eine wesentliche Vertragspflicht verletzt hat. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die für die Erreichung des Vertragsziels von besonderer Bedeutung sind, ebenso alle diejenigen Pflichten, die im Fall einer schuldhaften Verletzung dazu führen können, dass die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet wird. In diesen Fällen ist die Haftung auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens beschränkt. Abs. (1) und (2) bleiben unberührt.

(4) Außer in den Fällen von Absätzen (1) und (2) haftet I.B.E. dem Kunden gegenüber nicht für Schäden, die aus Folgendem entstehen:

(a) Ungewöhnliche oder unvorhergesehene Umstände außerhalb der Kontrolle von I.B.E., deren Konsequenzen I.B.E. trotz aller Bemühungen nicht hätte vermeiden können (z. B. bei einem Ereignis höherer Gewalt).

(b) Alle I.B.E. in Verbindung mit der Lieferung, der Rückgabe und einer etwaigen Neulieferung der Karten entstandenen Kosten, die auf einen Verstoß gegen die Untersuchungs- und Rügepflicht des Kunden aus § 6 (4) zurückzuführen sind.

(c) Wenn ein Händler eine Karte ablehnt oder nicht akzeptieren kann.

(d) Die Einhaltung anwendbarer rechtlicher oder aufsichtsbehördlicher Anforderungen, insbesondere steuer- und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben; I.B.E. übernimmt insofern keine Haftung bezüglich einer Steuererstattung, Steuerzahlung, eines Steuernachlasses oder anderer aus oder in Verbindung mit der Nutzung des Kartenprogramms durch den Kunden entstehender Steuerzahlungen.

(e) Angelegenheiten, die an anderer Stelle dieses Vertrages ausdrücklich ausgeschlossen oder beschränkt sind.

(5) Vorbehaltlich der Absätze (1) und (2) ist die Gesamthaftung von I.B.E. dem Kunden gegenüber, die aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag entsteht und zwar gleich, ob es sich um eine vertragliche Haftung, eine Delikthaftung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder eine anderweitige Haftung handelt, auf 100.000 EUR beschränkt.

(6) Soweit gesetzlich nichts anderes gilt oder vertraglich vereinbart wurde, haftet I.B.E. im Falle eines Kartenverlustes gegenüber dem Kartennutzer und/oder dem Kunden nicht für einen etwaigen Verlust des Kartenguthabens.

(7) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

§ 12 Änderungen

(1) Regelfall: I.B.E. ist berechtigt, Bestimmungen dieser AGB nach Maßgabe dieses Absatzes ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Dies gilt insbesondere, sofern die Änderung zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von nach Vertragsschluss entstandener Regelungslücken erforderlich ist. I.B.E. wird den Kunden, außer in Fällen des Abs. (2), über geplante Änderungen dieser AGB mindestens zehn (10) Geschäftstage vorab in Textform (z.B. per E-Mail)



informieren. Sollte der Kunde mit einer Änderung nicht einverstanden sein, kann der Kunde I.B.E. seinen Widerspruch gegen die Änderung innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Mitteilung der Änderung in Textform erklären. Wenn der Kunde einen Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderung durch den Kunden. Wenn der Kunde einer Änderung widerspricht, so gilt dies als Kündigung dieses Vertrages durch den Kunden.

(2) Ausnahmefall: Sofern es zu unvorhersehbaren Änderungen der anwendbaren Bestimmungen, der behördlichen Praxis oder der Rechtsprechung kommt, die eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms erfordern (insbesondere steuer- und arbeitsrechtliche Änderungen), ist I.B.E. ausnahmsweise berechtigt, die Bestimmungen dieser AGB auch innerhalb einer kürzeren Zeitspanne als in Abs. (1) angegeben, zu ändern, sofern diese Änderung die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt. I.B.E. wird den Kunden in diesem Fall vorab unter Angabe einer den Umständen nach angemessener Frist zum Widerspruch und unter Nennung der Gründe für eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms über die Änderungen informieren. Wenn der Kunde seinen Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderung durch den Kunden. Wenn der Kunde einer Änderung widerspricht, so gilt dies als Kündigung dieses Vertrages durch den Kunden.

§ 13 Beschwerden

Im Fall von Beschwerden und sonstigen Anliegen ist der Kunde gehalten, den Kundenservice von I.B.E. zu kontaktieren.

§ 14 Mitteilungen

(1) Alle Mitteilungen an den Kunden erfolgen in deutscher Sprache. Auf Anfrage erhält der Kunde jederzeit eine Kopie dieses Vertrages.

(2) Wenn der Kunde Anfragen hinsichtlich des Kartenprogramms hat, kann er telefonisch unter der Rufnummer + 49 89 1250 122 - 10 Kontakt zum Kundenservice von I.B.E. aufnehmen. I.B.E. wird die Anfrage schnellstmöglich bearbeiten. I.B.E. wird mit dem Kunden auf verschiedenen Wegen kommunizieren, einschließlich per E-Mail, Post und Telefon und zwar mittels der Kontaktangaben, die der Kunde im Vertrag angibt.

§ 15 Referenzbenennung

I.B.E. ist berechtigt, das Unternehmen als Referenzkunden zu benennen. Verpflichtungen jedweder Art resultieren daraus nicht.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Unwirksamkeit einzelner Klauseln: Sollten Teile dieses Abschnitts I der AGB unzulässig sein oder von einem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde für unwirksam befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin gültig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(2) Nebenbestimmungen und abweichende Vereinbarungen:

(a) Mündliche Nebenabreden außerhalb des Vertrags bestehen nicht.

(b) Von diesem Abschnitt I der AGB abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendungen, es sei denn, diese wurden von I.B.E. ausdrücklich schriftlich bestätigt.

(c) Dieser Vertrag begründet den Gesamtvertrag zwischen den Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand und setzt alle anderen Bestimmungen und Bedingungen sowie frühere oder Nebenvereinbarungen, Verhandlungen, Absichtserklärungen und Erklärungen außer Kraft. Ausgenommen vom vorstehenden Anwendungsvorrang sind etwaige abweichende



individualvertragliche Vereinbarungen, welche die Parteien mindestens in Textform geschlossen haben. Diese gehen diesem Abschnitt I der AGB vor.

(d) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

(3) Rechteaübung: Die verzögerte Durchsetzung oder unterlassene Durchsetzung von Bestimmungen dieses Abschnitts I der AGB durch eine Partei ist nicht als Verzicht auf andere Rechte dieser Partei auszulegen, die aus einer Verletzung oder einer nachträglichen Verletzung der Bestimmungen dieses Abschnitts I der AGB entstehen und die Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel, die einer Partei gemäß dieses Abschnitts I der AGB übertragen oder von dieser vorbehalten werden, schließen nicht die anderen Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel aus, die dieser Partei zur Verfügung stehen. Diese Rechte, Befugnisse oder Rechtsmittel gelten kumulativ.

(4) Anwendbares Recht und Gerichtsstand: Dieser Vertrag und etwaige daraus oder in Verbindung mit dessen Vertragsgegenstand entstehende Streitigkeiten und Ansprüche unterliegen deutschem Recht und werden entsprechend ausgelegt. Die Parteien unterwerfen sich unwiderruflich und zu allen Zwecken in Verbindung mit diesem Vertrag der nicht ausschließlichen Gerichtsbarkeit der deutschen Gerichte. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten im Verhältnis zwischen I.B.E. und dem Kunden ist München.



Abschnitt II

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Dieser Abschnitt II regelt die Vertragsbeziehung zwischen UAB "PAYRNET" (nachfolgend „PAYRNET“ oder „Emittent“) und dem Kunden hinsichtlich der Ausgabe der I.B.E. Primecard. PAYRNET ist ein in der Republik Litauen ansässiges Unternehmen (Firmennummer: 305264430) mit Hauptsitz in AltSpace, Islandijos str. 6, LT-01117, Vilnius, Republik Litauen, und mit eingetragenem Firmensitz in Girulių str. 20, LT-12123 Vilnius, Republik Litauen. PAYRNET ist ein E-Geld-Institut, das von der Bank von Litauen gemäß dem Gesetz über E-Geld und E-Geld-Institute (Lizenznummer 72, ausgestellt am 28.08.2020) für die Ausgabe von E-Geld und die Erbringung der damit verbundenen Zahlungsdienstleistungen zugelassen ist. PAYRNET kann per E-Mail kontaktiert werden - support@payr.net. Die Webadresse von PAYRNET lautet <https://www.railsbank.com/payrnet> (Dies ist die Webadresse der mittelbaren Muttergesellschaft von PAYRNET, Railsbank Technology Limited (über UAB Railsbank Technology), und PAYRNET ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der Railsbank und erbringt regulierte Finanzdienstleistungen für Railsbank-Kunden). PAYRNET und der Kunde werden jeweils als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

(2) PAYRNET gibt nach Maßgabe dieses Abschnitts II I.B.E. Primecards unter dem Kartenprogramm aus. Dies beinhaltet die Ausgabe von E-Geld sowie die Erbringung hiermit verbundener Zahlungsdienste.

(3) Der Kunde ist berechtigt, die I.B.E. Primecards Dritten (nachfolgend „Kartenhalter“) zur Nutzung zu überlassen. Das Unternehmen ist verpflichtet, dem Kartenhalter unverzüglich die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter (vgl. Abschnitt III der AGB) sowie alle weiteren ihm zur Weiterleitung zur Verfügung gestellten Unterlagen zu übergeben. Der Kunde hat die Kartenhalter auf die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter zu verpflichten und hat darüber hinaus sicherzustellen, dass die Kartennutzer die Nutzungsbedingungen einhalten.

(4) Die an den Kunden ausgegebenen Karten sind dafür vorgesehen, mit E-Geld aufgeladen zu werden. Die Geldbeträge, die zur Aufladung der I.B.E. Primecards mit E-Geld dienen, sowie das ausgegebene E-Geld selbst stehen ausschließlich dem Kunden als Karteninhaber zu, nicht dem Kartenhalter.

(5) Bei Problemen mit der Karte oder diesem Vertrag kann sich der Kunde an I.B.E. als erste Anlaufstelle wenden. Die Kontaktdaten von I.B.E. lauten wie folgt: E-Mail-Adresse: info@primecard.de, Telefonnummer: + 49 89 1250 122 - 10, Website des Kartenvertreibers: <https://www.primcard.de>. PAYRNET ermächtigt I.B.E., Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 2 Definitionen

Folgende Begriffe und Ausdrücke haben folgende Bedeutungen:

(1) Anwendbare Bestimmungen steht für alle auf eine Partei anwendbaren Gesetze, Vorgaben und Richtlinien insbesondere bezüglich geldwäscherechtlicher Anforderungen und der Anforderungen hinsichtlich des CDD, des Verbraucherschutzes, des Datenschutzes, der relevanten Regelungen und Standards im Zahlungsverkehr (vor allem PCI-DSS), des Umgangs und der Ausgabe von E-Geld, der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen und in Bezug auf Werbemaßnahmen (gleich in welchem Medium).

(2) Aufladung ist die Übertragung von finanziellen Mitteln auf eine bestimmte Karte sowie die nachträgliche Erhöhung dieses Betrages durch den Kunden, wodurch der Betrag festgelegt wird, welcher einem einzelnen Kartenhalter bei der Kartennutzung zur Verfügung steht.

(3) Customer Due Diligence (CDD) auch Know your Customer (KYC) und Know your Business (KYB) ist die Überprüfung der Identität der Kunden, der Organe, wirtschaftlich Berechtigten gemäß GwG sowie zukünftiger und bestehender Kartenhalter, je nach Erfordernis und im Einklang mit den jeweils aktuellen



anwendbaren Bestimmungen, Regelungen und Gesetzen, insbesondere mit den Bestimmungen des Geldwäschegesetzes.

(4) Karte bedeutet jede Art von Medium zur Speicherung von Werten, einschließlich Prepaid-Karten/Guthabekarten, ferner jede Art von Medium für die Zahlung und den Zugang zu Konten, die im Rahmen des Kartenprogramms ausgegeben werden.

(5) Kartenhalter ist eine natürliche Person, der durch den Kunden eine Karte nach Maßgabe des Abschnitts III bereitgestellt wird.

(6) Kartenprogramm steht für die Gesamtheit dem Kunden von I.B.E. bereitgestellten Karten und sämtliche begleitende Leistungen, die I.B.E. dem Kunden nach Abschnitt I der AGB zur Verfügung stellt (insbesondere zur Einrichtung, zum Betrieb, zur Aufladung und sonstigen Nutzung).

(7) Ladeauftrag ist die Aufforderung des Kunden zur Aufladung der Karten durch I.B.E..

(8) Nutzungsbedingungen für Kartenhalter steht für die vertragliche Vereinbarung, die zwischen dem Kunden und dem Kartenhalter zu schließen ist und die Kartennutzung durch den Kartenhalter regelt. Die Nutzungsbedingungen sind in Abschnitt III der AGB geregelt.

(9) Geschäftstag ist jeder Tag mit Ausnahme von Samstag und Sonntag, an dem Banken in Vilnius für den Geschäftsverkehr geöffnet haben.

§ 3 Aufladung

Der Kunde kann die Karten über I.B.E. aufladen. Der Emittent ist berechtigt, den maximale Ladebetrag, die Ladefrequenz und das maximale Kartenguthaben festzulegen und jederzeit anzupassen.

§ 4 Umgang mit den Karten

(1) Grundfunktion: Bei den dem Kunden zur Verfügung gestellten Karten handelt es sich um Prepaid-Karten/Guthabekarten, die vom Kunden aufgeladen und ausschließlich durch vom Kunden befugte Kartenhalter, die mit dem Kunden die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter vereinbart haben, verwendet werden dürfen. Die Karten können von den Kartenhaltern für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen grundsätzlich bei allen Mastercard® Akzeptanzstellen eingesetzt werden. Weitere Informationen über das Kartenprogramm, die Karten und ihre Funktion, kann der Kunde jederzeit unter <https://www.primecard.de> einsehen.

(2) Einschränkungen der Funktionen: Ausgenommen ist jeder Bargeldbezug. Der Emittent behält sich zudem vor, bestimmte Gruppen von Waren, Dienstleistungen insbesondere Glücksspiel, Finanztransaktionen, Aktien oder Edelmetalle sowie Akzeptanzstellen auszuschließen. Schließlich behält sich der Emittent vor, die zugelassenen Akzeptanzstellen geografisch einzugrenzen. Insbesondere werden Karten, die deutsche Kunden zur Gewährung von steuerfreien Sachbezügen einsetzen möchten, grundsätzlich auf den Einsatz in Deutschland beschränkt.

(3) Autorisierung und Authentifizierung: Die Methode zur Autorisierung von Transaktionen und Authentifizierung des Kartenhalters ist abhängig von der eingesetzten Kartenfunktion (z.B. kontaktgebundene, kontaktlose oder Onlinezahlung). Sobald eine Transaktion autorisiert und authentifiziert wurde, kann diese nur nach Maßgabe dieses Abschnitts II der AGB zurückgezogen oder storniert werden.

(a) Jede kontaktgebundene Transaktion wird grundsätzlich durch den jeweiligen Kartenhalter mittels Unterschrift oder mittels der Eingabe einer PIN autorisiert und authentifiziert. Der Emittent stellt jedem Kartenhalter dafür eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung. Die Unterschrift zur Autorisierung und Authentifizierung von kontaktgebundenen Zahlungen hat mit der Unterschrift des Kartenhalters auf der Rückseite der Karte übereinzustimmen.



(b) Der Emittent ist berechtigt, im Einklang mit den anwendbaren Bestimmungen andere Methoden zur Autorisierung und Authentifizierung zuzulassen; dies gilt insbesondere für kontaktlose Zahlfunktionen und Onlinezahlungen. Sofern eine kontaktlose Zahlfunktion freigeschaltet wurde, kann der Kartenhalter Transaktionen bis zu einem von PAYRNET definierten Höchstbetrag (pro Transaktion bzw. pro Tag) ohne zusätzliche Authentifizierung vornehmen, indem er die Karte in unmittelbare Nähe des Empfangsgerätes der Akzeptanzstelle hält. Zur Authentifizierung bei Onlinezahlungen kann der Emittent zusätzliche Authentifizierungsmerkmale einfordern (z.B. SMS an eine für den Kartenhalter hinterlegte Mobilfunknummer).

(c) Der Emittent ist berechtigt, die Verfahren zur Autorisierung einer Zahlung und Authentifizierung jederzeit an die gesetzlichen Erfordernisse, den Stand der Technik und sonstige anwendbaren Bestimmungen anzupassen. Der Emittent wird über I.B.E. den Kunden auf geeignetem Weg über die jeweils anwendbaren Verfahren zur Autorisierung und Authentifizierung informieren. Der Kunde hat die Informationen unverzüglich an alle Kartenhalter weiterzugeben.

(4) Transaktionsanweisungen: Der Emittent erhält die Transaktionsanweisungen der Kartenhalter grundsätzlich durch eine Transaktionsmitteilung des Händlers im Zuge der Bezahlung einer Ware oder Dienstleistung. Bei anderen Transaktionen erhält der Emittent die Transaktionsanweisung unverzüglich, nachdem der Kartenhalter den Emittenten bittet, die Transaktion auszuführen, es sei denn, der Kartenhalter erbittet eine Transaktion nach 16:00 Uhr MEZ, woraufhin die Transaktionsanweisung am nächsten Geschäftstag als beim Emittenten eingegangen gilt.

(5) Höchstbetrag: Es obliegt dem Emittenten, den Guthabenhöchstbetrag pro Karte, den maximalen Ladebetrag pro Ladung, die maximale Ladehäufigkeit und maximale Transaktionszahl in einer Periode nach freiem Ermessen zu bestimmen und jederzeit zu ändern. Der Emittent informiert den Kunden rechtzeitig über die jeweils aktuell geltenden Ladebeträge, die Ladehäufigkeit und maximal Transaktionszahl. Der Kunde hat diese Informationen unverzüglich an die Kartenhalter weiterzugeben.

(6) Inhaber des Guthabens: Der Kunde ist Inhaber sämtlicher Guthaben, die über die Karten zugänglich sind, und zwar bis diese Guthaben von einem Kartenhalter voll aufgebraucht sind oder diese im Einklang mit § 5 rück- oder umgetauscht wurden.

(7) Sperrung, Beschränkung und Kündigung von Karten: Der Emittent ist berechtigt, die Karte zu sperren, einzuschränken oder die Ausstellung einer neuen Karte zu verweigern (nachfolgend „Maßnahmen“), wenn der Emittent den Verdacht hat, dass eine Karte auf unbefugte oder betrügerische Weise verwendet wird, eine Karte verloren oder gestohlen wurde. Wenn der Emittent einer dieser Maßnahmen ergreift, wird der Emittent über I.B.E. den Kunden, wenn möglich, im Vorfeld darüber in Kenntnis setzen bzw. andernfalls unverzüglich nach der Maßnahme und dem Kunden die Gründe für die Maßnahme nennen. Dies gilt nicht, wenn der Informationserteilung rechtliche Gründe oder Sicherheitsinteressen entgegenstehen. Der Emittent wird die betreffende Karte unverzüglich entsperren oder durch eine neue ersetzen, sobald die Gründe, aus denen der Emittent die Nutzung gesperrt haben, weggefallen sind.

(8) Transaktionshistorie: Der Emittent wird den Kartenhaltern die Transaktionshistorie über I.B.E., eine Webseite, eine mobile App oder ähnliche Medien zur Verfügung stellen. Der Kunde stellt sicher, dass die Kartenhalter wissen, wie sie ihre Transaktionshistorie prüfen können, damit auffällige Transaktionen (wie z. B. Kartenmissbrauch) schnell festgestellt werden und der Kunde den Emittenten über I.B.E. unverzüglich darüber informieren kann.

(9) Informationspflicht über Kartenverlust/Diebstahl: Der Kunde informiert den Emittenten unverzüglich über den Kundenservice von I.B.E., wenn eine Karte verloren oder gestohlen wurde, sobald ein Kartenhalter eine unbefugte Transaktion feststellt, dem Kunden ein Betrug, eine Unlauterkeit eines Kartenhalters oder ein Problem mit dem Betrieb oder der Sicherheit einer Karte bekannt wird. Wenn der Kunde den Verlust oder Diebstahl einer Karte meldet, kann der Emittent den Kunden dazu auffordern, ein Erklärungsformular auszufüllen und über I.B.E. an den Emittenten zurückzusenden. Der Kunde ist zur vollumfänglichen Mitwirkung bei Ermittlungen verpflichtet, die durch den Emittenten oder durch



einen vom Emittenten benannte Vertreter erfolgen (und wird veranlassen, dass die Kartenhalter ebenfalls kooperieren).

§ 5 Rücktausch und Ablauf

(1) Der Kunde ist berechtigt, Guthaben auf den Karten jederzeit, ganz oder teilweise, zum Nennwert zurück zu tauschen. Dies erfolgt ausschließlich durch schriftliche Mitteilung an den Customer Service von I.B.E. (E-Mail an info@primecard.de). Der Rücktausch Antrag enthält alle vom Rücktausch betroffenen Karten mit Angabe der Tokennummer und Rücktauschbetrag. Bevor der Kunde einen Rücktausch Antrag stellt, hat er sicherzustellen, dass er die vorgenannten Informationen rechtmäßig erhalten darf, und hat dabei insbesondere alle datenschutzrechtlichen Bestimmungen gegenüber den Kartenhaltern einzuhalten. Sobald der Rücktausch Antrag bei I.B.E. eingegangen ist, ist eine Stornierung des Antrags nur nach dem billigen Ermessen vom Emittenten möglich. Um einen Rücktausch Antrag des Kunden zu bearbeiten, kann der Emittent über I.B.E. den Kunden auffordern, Dokumente, Belege und andere Informationen bereitzustellen, um die Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen sicherzustellen. Der Rücktausch erfolgt durch Überweisung auf das Bankkonto, von dem die ursprüngliche Kartenladung beglichen worden ist. Wenn der Kunde den Rücktausch zum Vertragsablauf oder bis zu einem Jahr nach Vertragsablauf fordert, wird der gesamte Nennwert des gehaltenen E-Geldes erstattet.

(2) Guthaben, das der Kunde auf eine bestehende Karte laden lässt, kann auf Weisung des Kunden auf eine andere Karte unter dem Kartenprogramm übertragen werden.

(3) Die Laufzeit der Karte kann der jeweiligen Karte entnommen werden

§ 6 Verpflichtungen des Kunden

(1) Zugang zu Authentifizierungsmerkmalen: Der Emittent stellt für jeden Kartenhalter Informationen zur Authentifizierung von Zahlungsvorgängen zur Verfügung. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche, zu diesen Zwecken an die Kartenhalter adressierte Schreiben ungeöffnet an die Kartenhalter weiterzureichen.

(2) Verpflichtung der Kartenhalter durch den Kunden:

(a) Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, alle Kartenhalter auf die Nutzungsbedingungen für Kartenhalter zu verpflichten. Die Nutzungsbedingungen werden zwischen dem Kunden und den Kartenhaltern geschlossen. Der Kunde hat vor Weitergabe einer Karte sicherzustellen, dass der Kartenhalter die Nutzungsbedingungen akzeptiert hat und daran gebunden ist.

(b) Ferner ist der Kunde allein verantwortlich und haftbar für die Kartennutzung durch den Kartenhalter einschließlich aller Verluste, die aus oder in Verbindung mit der unterlassenen Einhaltung der Nutzungsbedingungen für Kartenhalter entstehen, sofern nichts Abweichendes in den Nutzungsbedingungen für Kartenhalter geregelt ist.

(c) Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung vom Emittenten, Änderungen an den Nutzungsbedingungen für Kartenhalter vorzunehmen.

(d) Der Kunde stellt den Kartenhaltern gegenüber klar, dass allein er Vertragspartei in Bezug auf die Nutzungsbedingungen wird und der Emittent keinerlei vertragliche Beziehung zu den Kartenhaltern eingeht, sondern allein der Kunde im Rahmen der Nutzungsbedingungen für die Kartenhalter ein vertragliches Verhältnis mit den Kartenhaltern eingeht.

(e) Weder der Kunde noch ein Kartenhalter erwirbt Eigentumsrechte an einer Karte.

(f) Der Kunde ist verpflichtet, die zwischen ihm und den Kartenhaltern geschlossen Nutzungsbedingungen für Kartenhalter nach Aufforderung durch den Emittenten zu ändern. Der Emittent wird dem Kunden zusammen mit der Aufforderung zur Änderung die aktualisierten Nutzungsbedingungen für Kartenhalter zukommen lassen. Änderungen der Nutzungsbedingungen hat



der Kunde unter Berücksichtigung, der in den Nutzungsbedingungen enthaltenen Änderungsklauseln, gegenüber den Kartenhaltern einzubringen. Vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Nutzungsbedingungen für Kartenhalter, hat der Kunde alle Kartenhalter innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach der Änderungsmitteilung durch den Emittenten über die geplanten Änderungen der Nutzungsbedingungen und über den Umstand, dass diese nach sechzig (60) Tagen nach der Mitteilung gegenüber dem Kartenhalter in Kraft treten, zu informieren. Sollte ein Kartenhalter einer Änderung der Nutzungsbedingungen widersprechen, hat der Kunde dies dem Emittenten über I.B.E. unverzüglich mitzuteilen. Der Emittent behält sich in diesem Fall vor, die Karte des Kartenhalters zu sperren.

(3) Erlaubte Nutzung der Karten: Der Kunde gibt die Karten an den Kartenhalter nur zum Zwecke der Zahlung von Incentives zugunsten des Kunden und im Einklang mit diesem Abschnitt II der AGB weiter und verwendet oder vergibt diese Karten nicht zum Zweck der Steuerumgehung, Steuerflucht oder anderer unrechtmäßiger und unethischer Zwecke. Der Kunde stellt eine Karte jeweils nur einem befugten Kartenhalter zur Verfügung.

(4) Customer Due Diligence: Der Kunde befolgt, die vom Emittenten festgelegten CDD-Anforderungen. Dazu gehört die Durchführung der CDD-Identifikationsprüfung beim Kunden und je nach Erfordernis auch bei den Kartenhaltern, die Speicherung der Aufzeichnungen dieser CDD-Prüfungen, auf Anfrage die Übermittlung dieser Aufzeichnungen an den Emittenten, ggf. Schulung der Mitarbeiter im Hinblick auf die Einhaltung der Verfahren bezüglich der CDD-Anforderungen sowie die Meldung verdächtiger Aktivitäten im Einklang mit diesen Verfahren. (

5) Kooperationspflicht: Der Kunde wird auf die Interessen des Emittenten Rücksicht nehmen. Er verpflichtet sich, alle zur Durchführung dieses Vertrags erforderlichen Information unverzüglich mitzuteilen und den Emittenten nach Maßgabe dieses Abschnitts II der AGB bei der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben zu unterstützen. Insbesondere wird der Kunde auf Anfrage des Emittenten unverzüglich korrekte und umfassende Informationen zur CCD sowie zu Kartenverlusten oder sonstigen Pflichtverletzungen mitteilen und sämtliche Mitteilungen erforderlichenfalls im zumutbaren Umfang belegen.

§ 7 Rechte und Haftung des Kunden bei nicht autorisierten Transaktionen

(1) Der Emittent informiert die Kartenhalter über das Guthabenportal von I.B.E. über alle Zahlungsvorgänge. Zu jeder Transaktion werden eine Transaktionsnummer, das Wertstellungsdatum bzw. das Datum des Zugangs des Zahlungsauftrags, der Zahlungsbetrag sowie ggf. für den Zahlungsvorgang zu entrichtende Entgelte und etwaige Wechselkurse angegeben.

(2) Der Kunde kann eine Rückerstattung von Transaktionen gegenüber dem Emittenten über I.B.E. verlangen, wenn:

(a) Der Kunde oder ein Kartenhalter eine Kartentransaktion nicht autorisiert hat und der Kunde oder ein Kartenhalter den Emittenten über I.B.E. über die nicht autorisierte oder nicht korrekt ausgeführte Transaktion unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von dreizehn (13) Monaten nach dem Lastschriftdatum informiert oder

(b) Der Kunde oder der Kartenhalter eine Kartenverfügung bei einem Händler in der Weise autorisiert hat, dass bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Kunde oder der Kartenhalter entsprechend ihrem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können. Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn der Kunde bzw. der Kartenhalter ihn nicht innerhalb von acht (8) Wochen ab dem Zeitpunkt der Belastung des betreffenden Zahlungsbetrags gegenüber I.B.E. als Vertreter des Emittenten geltend macht.

(3) Der Emittent haftet nicht für etwaige vom Kunden nicht autorisierte Transaktionen im Sinne von Absatz 2 (a), wenn diese auf einen Betrug, auf fahrlässigen Umgang mit den Karten oder eine Vertragsverletzung seitens der Kunden oder eines Kartenhalters zurückzuführen sind oder wenn der



Kunde I.B.E. nicht darüber informiert hat, dass eine Karte verloren oder gestohlen wurde. Unter diesen Umständen kann der Emittent etwaige Rückerstattungen zurückrufen. Der Kunde ist rechtlich für etwaige Verluste oder Aufwendungen verantwortlich, die dem Emittenten aus der unberechtigten Nutzung einer Karte durch den Kunden oder einen Kartenhalter entstehen.

(4) Beruhen nicht autorisierte Zahlungsvorgänge auf der Nutzung einer verloren gegangenen, gestohlenen oder sonst abhandengekommenen Karte oder auf der sonstigen missbräuchlichen Verwendung der Karte, so kann der Emittent von dem Kunden den Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens bis zu einem Betrag von 50 EUR verlangen. Abweichend von Satz 1 ist der Kunde dem Emittenten zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der infolge eines nicht autorisierten Zahlungsvorgangs entstanden ist, wenn der Kunde in betrügerischer Absicht gehandelt oder den Vertrag in Bezug auf die Nutzung der Karte und die Sicherheit ihrer Sicherheitsmerkmale vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht beachtet haben.

§ 8 Beschwerden

(1) Im Fall von Beschwerden und sonstigen Anliegen kann der Kunde den Kundenservice von I.B.E. (info@primecard.de) kontaktieren.

(2) Wenn I.B.E. eine Beschwerde des Kunden nicht angemessen bearbeitet, kann der Kunde PAYRNET per E-Mail an complaints@payr.net kontaktieren. PAYRNET hat interne Verfahren zur fairen und schnellen Bearbeitung von Beschwerden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Bank von Litauen implementiert. Eine Kopie des Beschwerdeprozesses ist auf der Website von PAYRNET (vgl. Angaben unter § 1) verfügbar und kann dem Kunden auf Anfrage auch direkt zugesandt werden. PAYRNET wird auf eine Beschwerde eines Kunden schriftlich oder mit einem anderen dauerhaften Medium innerhalb von 15 (fünfzehn) Geschäftstagen nach Erhalt der Beschwerde antworten. In Ausnahmefällen, aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle von PAYRNET liegen, kann PAYRNET dem Kunden eine vorläufige Antwort unter Angabe der Gründe für die Verzögerung und der Frist, innerhalb derer der Kunde die endgültige Antwort erhalten wird, zusenden. In jedem Fall wird die Frist für die Bereitstellung der endgültigen Antwort 35 (fünfunddreißig) Geschäftstage nach Erhalt der Beschwerde nicht überschreiten. Die Bearbeitung von Reklamationen ist kostenlos. Sollte der Kunde mit der endgültigen Antwort von PAYRNET nicht zufrieden sein, oder sollte PAYRNET dem Kunden nicht antworten, hat der Kunde stets das Recht, sich an die Bank von Litauen oder an das zuständige Gericht zu wenden, wie unten beschrieben.

(3) Der Kunde kann sich darüber hinaus an die Bank von Litauen mit der Bitte wenden, seine Rechte und berechtigten Interessen zu schützen, die seiner Meinung nach verletzt wurden. Solche Beschwerden können schriftlich oder auf elektronischem Wege an die folgenden Adressen gerichtet werden: (i) Totorių g. 4, LT-01121 Vilnius, info@lb.lt, und/oder (ii) Žalgirio g. 90, Vilnius, E-Mail: frpt@lb.lt. Beschwerden müssen in litauischer oder englischer Sprache eingereicht werden.

§ 9 Vertragsdauer, Kündigung

(1) Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) PAYRNET ist berechtigt, die Vertragsbeziehung mit dem Kunden ohne Angabe von Gründen unter Einhaltung einer Frist von zwei (2) Monaten zu kündigen. Der Kunde darf die Vertragsbeziehung mit PAYRNET unter Einhaltung einer Frist von einem (1) Monat kündigen.

(3) Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Für PAYRNET liegt ein wichtiger Grund für eine Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist insbesondere vor, wenn

(a) eine wesentliche Vertragsverletzung seitens des Kunden vorliegt;

(b) eine Befugnis, Genehmigung oder Lizenz zurückgezogen wird oder ein Gesetz oder eine Verordnung in Kraft tritt, wodurch dieser Vertrag nicht mehr auf die vorgesehene Weise ausgeführt werden kann;



(c) der Kunde oder seine Vertreter Gegenstand einer behördlichen Ermittlung oder eines Verfahrens werden (einschließlich strafrechtlicher Ermittlungen oder gerichtlicher Verfahren) und sich dies negativ auf die Reputation, den Firmenwert oder die wirtschaftlichen Interessen von PAYRNET auswirken könnte.

Die außerordentliche Kündigung wegen oder im Zusammenhang mit einer Pflichtverletzung ist grundsätzlich nur nach vorangegangener schriftlicher Abmahnung mit angemessener Fristsetzung zur Abhilfe von nicht unter 14 (vierzehn) Werktagen möglich. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt, insbesondere sind die Bestimmung einer Frist zur Abhilfe und eine Abmahnung entbehrlich, wenn besondere Umstände vorliegen, die unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die sofortige Kündigung rechtfertigen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform und erfolgt stets auch mit Wirkung für die Vereinbarung zwischen dem Kunden und I.B.E. (Abschnitt I der AGB). Die Kündigung kann im Falle einer Kündigung durch den Kunden nur I.B.E. gegenüber erklärt werden.

(5) Für die Folgen der Kündigung gilt § 10 Abs. (5) des Abschnitts I der AGB. Darüberhinausgehende Ansprüche von PAYRNET bleiben unberührt. Wenn PAYRNET aus irgendeinem Grund gehindert ist, das verfügbare Kartenguthaben auszubezahlen, wird es weiterhin sicher verwahrt, bis das entsprechende Kartenguthaben rechtlich von PAYRNET vereinnahmt werden kann.

§ 10 Datenschutz

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass PAYRNET personenbezogenen Daten des Kunden in Übereinstimmung mit der Datenschutzrichtlinie, die unter <https://www.railsbank.com/privacypolicy> zu finden ist, verwenden darf. I.B.E. kann personenbezogene Daten auch in Übereinstimmung mit seiner Datenschutzrichtlinie verwenden (vgl. § 8 des Abschnitts I der AGB). Es ist zu beachten, dass PAYRNET und I.B.E. jeweils unabhängige Datenverantwortliche sind. Jede Datenschutzrichtlinie enthält Einzelheiten zu den gesammelten personenbezogenen Daten, wie sie verwendet werden und an wen sie weitergegeben werden. Der Kunde kann PAYRNET mitteilen, wenn der Kunde keine Marketingmaterialien von PAYRNET erhalten möchte.

Zur Einhaltung der geltenden Geldwäschevorschriften sind der Emittent, I.B.E. und/oder ein sonstiger Geschäftspartner (nachfolgend „Partner“), der den Kunden I.B.E. und dem Emittenten vorstellt, berechtigt, alle erforderlichen Überprüfungen hinsichtlich der Identität des Kunden vorzunehmen. Der Partner und I.B.E. können sich für diese Überprüfung eines anerkannten Dienstleisters bedienen (Einzelheiten zu den eingesetzten Dienstleistern werden dem Kunden auf Anfrage mitgeteilt). In diesem Zusammenhang werden die personenbezogenen Daten der Kartenhalter an I.B.E. und den Emittenten übermittelt und auch außerhalb Litauens verarbeitet.

§ 11 Verschwiegenheit

(1) Vertrauliche Informationen sind unabhängig von ihrer Form, neben den ausdrücklich als „vertraulich“ bezeichneten Informationen, alle finanziellen, technischen, technologischen, wirtschaftlichen, strategischen, rechtlichen, steuerlichen, die Geschäftstätigkeit und die Geschäftsabläufe betreffenden Informationen einer Partei, die der jeweils anderen Partei im Rahmen der Durchführung des Kartenprogramms nach Maßgabe dieses Abschnitts II der AGB offenbart werden und an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht;

(2) Eine Information gilt nicht als vertraulich, wenn sie zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung durch eine der Parteien bereits öffentlich bekannt war oder danach ohne einen Verstoß gegen diese Vereinbarung oder Vertraulichkeitsverpflichtungen berechtigter Personen öffentlich bekannt wurde.

(3) Im Zweifel sind Informationen, die gegenüber einer der Parteien offenbart werden – bis zur einvernehmlichen Klärung beider Parteien– als vertraulich zu behandeln.



(4) Jede Partei bleibt Inhaber der vertraulichen Informationen, die im Rahmen dieses Abschnitts II der AGB gegenüber der jeweils anderen Partei offenbart werden, und behält – vorbehaltlich anderweitiger Abreden – alle Rechte zur Nutzung und Verwertung dieser Informationen.

(5) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der jeweils anderen Partei geheim halten und nur im Zusammenhang mit den in diesem Abschnitt II der AGB spezifizierten Zwecken verwenden. Keine der Parteien ist berechtigt vertrauliche Informationen, einschließlich Informationen bezüglich der Kartenhalter zu anderen Zwecken zu verwenden, die nicht mit der Erfüllung dieses Vertrages und der Einhaltung der anwendbaren Bestimmungen einhergehen.

(6) Jede Partei wird die vertraulichen Informationen Dritten, die nicht berechtigte Personen sind, weder weiterleiten noch auf sonstige Weise zugänglich machen sowie angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen zum Schutz der vertraulichen Informationen vor dem Zugriff durch Dritte treffen. Dazu gehören insbesondere geeignete technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen nach Art. 32 DSGVO. Um stets ein angemessenes Sicherheitsniveau der Verarbeitung gewährleisten zu können, werden die Parteien die implementierten Maßnahmen regelmäßig nach dem Stand der Technik evaluieren und ggf. Anpassungen vornehmen.

(7) Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen sind die Parteien berechtigt, vertrauliche Informationen offenzulegen, wenn sie dazu gemäß einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung oder gemäß den anwendbaren Bestimmungen verpflichtet sind.

(8) Jede Partei hat es zu unterlassen, die ihr gegenüber im Rahmen dieser Vereinbarung offenbarten vertraulichen Informationen außerhalb des Zwecks dieser Vereinbarung in irgendeiner Weise selbst wirtschaftlich zu verwerten oder nachzuahmen (auch im Wege des sog. „Reverse Engineering“) oder durch Dritte verwerten oder nachahmen zu lassen und insbesondere auf die vertraulichen Informationen gewerbliche Schutzrechte – insbesondere Marken, Designs, Patente oder Gebrauchsmuster – anzumelden.

§ 12 Vertragsänderung

(1) Regelfall: PAYRNET ist berechtigt, Bestimmungen dieser AGB nach Maßgabe dieses Absatzes ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Dies gilt insbesondere, sofern die Änderung zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von nach Vertragsschluss entstandener Regelungslücken erforderlich ist. PAYRNET wird den Kunden, außer in Fällen des Abs. (2), über geplante Änderungen dieser AGB mindestens zehn (10) Geschäftstage vorab in Textform (z.B. per E-Mail) informieren. Sollte der Kunde mit einer Änderung nicht einverstanden sein, kann der Kunde PAYRNET seinen Widerspruch gegen die Änderung innerhalb von zehn (10) Geschäftstagen nach Mitteilung der Änderung in Textform erklären. Wenn der Kunde einen Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderung durch den Kunden. Wenn der Kunde einer Änderung widerspricht, so gilt dies als Kündigung dieses Vertrages durch den Kunden.

(2) Ausnahmefall: Sofern es zu unvorhersehbaren Änderungen der anwendbaren Bestimmungen, der behördlichen Praxis oder der Rechtsprechung kommt, die eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms erfordern (insbesondere steuer- und arbeitsrechtliche Änderungen), ist PAYRNET ausnahmsweise berechtigt, die Bestimmungen dieser AGB auch innerhalb einer kürzeren Zeitspanne als in Abs. (1) angegeben, zu ändern, sofern diese Änderung die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt. PAYRNET wird den Kunden in diesem Fall vorab unter Angabe einer den Umständen nach angemessener Frist zum Widerspruch und unter Nennung der Gründe für eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms über die Änderungen informieren. Wenn der Kunde seinen Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderung durch den Kunden. Wenn der Kunde einer Änderung widerspricht, so gilt dies als Kündigung dieses Vertrages durch den Kunden.



§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Unwirksamkeit einzelner Klauseln: Sollten Teile dieses Vertrags unzulässig sein oder von einem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde für unwirksam befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin gültig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.

(2) Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

(3) Gemäß Artikel 3 (7) des Gesetzes über den Zahlungsverkehr der Republik Litauen können PAYRNET als Zahlungsdienstleister und der Kunde als Zahlungsdienstnutzer, der kein Verbraucher ist, von den Bestimmungen des Abschnitts III (einschließlich Artikel 13, Auflistung der Anforderungen an den Rahmenvertrag zwischen dem Zahlungsdienstleister und dem Zahlungsdienstnutzer), Artikel 4 (1), 4 (2), 4 (3), 11 (1), 11 (2), 11 (5), 29 (3), 36 (soweit es sich um die Frist für die Benachrichtigung über nicht autorisierte oder nicht ordnungsgemäß ausgeführte Zahlungsvorgänge handelt), 37, 39, 41, 44, 51, 52 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr der Republik Litauen abweichen. Der Kunde wird darüber informiert und bestätigt durch die Annahme dieses Vertrages, dass dieser Vertrag in bestimmten Fällen von den erwähnten gesetzlichen Bestimmungen abweichen kann und dass der Inhalt dieses Vertrages enger sein kann als es nach Art. 13 des Gesetzes über den Zahlungsverkehr der Republik Litauen erforderlich ist. Der Kunde erklärt sich mit der Geltung dieses Vertrags einschließlich der darin enthaltenen Abweichungen von den gesetzlichen Regelungen einverstanden.

(4) Diese Vereinbarung unterliegt litauischem Recht, und die litauischen Gerichte haben die ausschließliche Zuständigkeit für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen PAYRNET und dem Kunden, sofern dies nicht durch EU-Recht verboten ist. Bevor der Kunde einen Streitfall vor Gericht bringt, werden sich PAYRNET und der Kunde bemühen, den Streitfall durch gütliche Verhandlungen beizulegen.



Abschnitt III

I.B.E. Primecard Nutzungsbedingungen für Kartenhalter

Diese Nutzungsbedingungen gelten für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden (nachfolgend „Unternehmen“) und demjenigen, dem das Unternehmen die I.B.E. Primecard zur Nutzung überlässt (nachfolgend „Sie“ oder „Kartenhalter“). Mit Nutzung der Karte akzeptiert der Kartenhalter diese Nutzungsbedingungen gegenüber dem Unternehmen.

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

(1) Vertragsgegenstand: Diese Nutzungsbedingungen regeln Ihre Rechte und Pflichten als Kartenhalter bei der Nutzung der I.B.E. Primecard (nachfolgend „Karte“).

(2) Vertragsparteien: Die Nutzungsbedingungen gelten zwischen Ihnen als Kartenhalter und dem Unternehmen, das Ihnen die Karte zur Verfügung stellt. Die Nutzungsbedingungen gehen in ihrem Anwendungsbereich etwaigen anderslautenden vertraglichen Regelungen vor, weitergehende vertragliche Regelungen zwischen Ihnen und dem Unternehmen bleiben jedoch unberührt.

(3) Berechtigte Dritte: Die Karte wird von dem E-Geld-Institut UAB "PAYRNET" (nachfolgend „Emittent“) ausgegeben; das Kartenprogramm wird von der I.B.E. Institut für betriebliches Entgeltmanagement GmbH (nachfolgend „Programmbetreiber“) betrieben. Name, Gesellschaftsform und Anschrift des Emittenten können eingesehen werden unter <https://www.institut-be.de/rechtshinweis-E-Geld-Emittent.html>. Der Emittent und der Programmbetreiber sind nicht Vertragsparteien dieser Nutzungsbedingungen.

§ 2 Umgang mit der Karte und erlaubte Nutzung

(1) Eigentum an den Karten: Die Karte bleibt im Eigentum des Programmbetreibers. Sie ist nicht übertragbar. Sie erwerben – abgesehen von dem in diesen Nutzungsbedingungen ausdrücklich festgehaltenen Umfang – keine weiteren Rechte an einer Karte.

(2) Verfügungsbefugnis über Guthaben: Das Unternehmen entscheidet über die Bestellung, Zurverfügungstellung und Aufladungen der Karte. Jegliches Guthaben auf Ihrer Karte gehört dem Unternehmen. Sie haben keinen Anspruch auf einen Rücktausch von Guthaben auf der Karte gegen Bargeld. Bei Karten, die nicht erneuert werden, besteht nach Ablauf der Gültigkeit kein Anspruch auf Nutzung der Karten oder Auszahlung des Guthabens gegenüber dem Emittenten oder dem Programmbetreiber. Sie haben sich für etwaige Ersatzansprüche an das Unternehmen zu halten.

(3) Grundfunktion: Bei der Karte handelt es sich um eine Prepaid-Karte/Guthabekarte, die vom Unternehmen aufgeladen und ausschließlich von Ihnen als befugter Kartenhalter nach Maßgabe dieser Nutzungsbedingungen sowie ggf. ergänzenden Vorgaben des Unternehmens verwendet werden darf. Sie können das Guthaben auf der Karte für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen grundsätzlich bei allen Mastercard® Akzeptanzstellen einsetzen. Weitere Informationen über das Kartenprogramm, die Karten und ihre Funktion, können Sie jederzeit unter <https://www.primecard.de> einsehen.

(4) Einschränkungen der Funktionen: Ausgenommen ist jeder Bargeldbezug. Der Emittent behält sich zudem vor, bestimmte Gruppen von Waren, Dienstleistungen insbesondere Glücksspiel, Finanztransaktionen, Aktien oder Edelmetalle sowie Akzeptanzstellen auszuschließen. Schließlich behält sich der Emittent vor, die zugelassenen Akzeptanzstellen geografisch einzugrenzen. Insbesondere werden Karten, die deutsche Unternehmen zur Gewährung von steuerfreien Sachbezügen einsetzen möchten, grundsätzlich auf den Einsatz in Deutschland beschränkt.

(5) Guthaben:

(a) Sie dürfen lediglich den Betrag verwenden, der auf die Karte geladen wurde. Ein Sollsaldo auf der Karte ist nicht zulässig.



(b) Es obliegt dem Emittenten, den Guthabenhöchstbetrag pro Karte, den maximalen Ladebetrag pro Ladung, die maximale Ladehäufigkeit und maximale Transaktionszahl innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach freiem Ermessen zu bestimmen und jederzeit zu ändern. Das Unternehmen informiert Sie rechtzeitig über die jeweils aktuell geltenden Ladebeträge, die Ladehäufigkeit und maximale Transaktionszahl.

(6) Gültigkeit: Die Karte ist grundsätzlich 36 Monate gültig. Nach Ablauf der Gültigkeit der Karte kann die Karte nicht mehr verwendet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit kann jegliches Guthaben, das sich noch auf der Karte befindet, nicht mehr dafür verwendet werden, Waren und/oder Dienstleistungen zu erwerben. Mit Ablauf der Gültigkeit dürfen Sie die Karte nicht weiter nutzen und müssen diese unverzüglich und unaufgefordert an das Unternehmen zurückgeben. Das Unternehmen kann nach seinem alleinigen Ermessen entscheiden, Ihre Karte zu erneuern und das verbliebene Guthaben auf die neue Karte zu übertragen.

(7) Datenschutz: Die Datenerhebung und -verwendung in Bezug auf Ihre Nutzung der Karte unterliegen den I.B.E.-Datenschutzhinweisen, soweit der Programmbetreiber für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist. Weitere Informationen finden Sie insbesondere unter <https://www.primecard.de/impressum.html#datenschutz> hinweise. Über die Datenverarbeitung im Verantwortungsbereich des Unternehmens informiert Sie das Unternehmen.

§ 3 Nutzung des Guthabenportals

(1) Funktionalitäten: Im unter <https://www.primecard.de/my/> abrufbaren Guthabenportal können Sie Ihre Transaktionshistorie und das jeweils tagesaktuelle Kartenguthaben (einschließlich verfügbarer und geblockter Beträge) einsehen, soweit die zugrundeliegenden Transaktionen zuvor vom Mastercard-Netzwerk an den Programmbetreiber übertragen wurden. Der Programmbetreiber informiert Sie im Auftrag des Emittenten über das Guthabenportal über alle Zahlungsvorgänge. Zu jeder Transaktion werden eine Transaktionsnummer, das Wertstellungsdatum bzw. das Datum des Zugangs des Zahlungsauftrags, der Zahlungsbetrag sowie ggf. für den Zahlungsvorgang zu entrichtende Entgelte und etwaige Wechselkurse angegeben.

(2) Verbot der zweckwidrigen Nutzung: Die zulässige Nutzung des Guthabenportals ist beschränkt auf die vorgenannten Zwecke.

(3) Keine weitergehenden Funktionalitäten: Das Unternehmen ist nicht verpflichtet, Ihnen im Guthabenportal darüberhinausgehende Funktionalitäten zur Verfügung zu stellen. Das Guthabenportal dient insbesondere nicht der Ausführung von Zahlungsvorgängen.

(4) Nutzungsrecht:

(a) Sie erhalten am Guthabenportal das einfache, nicht unterlizenzierbare und nicht übertragbare, auf die Laufzeit dieses Vertrags beschränkte Nutzungsrecht nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.

(b) Das Nutzungsrecht beschränkt sich auf Ihren Zugang zum Guthabenportal auf den Servern des Programmbetreibers.

(c) Soweit Ihnen vorstehend nicht ausdrücklich Nutzungsrechte eingeräumt werden, stehen Ihnen diese nicht zu. Sie sind insbesondere nicht berechtigt, das Guthabenportal, einschließlich des Quellcodes, über die vereinbarte Nutzung hinaus zu nutzen oder von Dritten nutzen zu lassen oder das Guthabenportal Dritten zugänglich zu machen. Insbesondere ist es nicht gestattet, das Guthabenportal zu vervielfältigen, zu veräußern oder zeitlich begrenzt zu überlassen, insbesondere nicht zu vermieten oder zu verleihen. Sie treffen die notwendigen Vorkehrungen, die Nutzung des Guthabenportals durch Unbefugte zu verhindern.

(5) Verfügbarkeit: Das Unternehmen kann nicht gewährleisten, dass das Guthabenportal jederzeit und ohne Unterbrechung, sicher, fehlerfrei und zeitgerecht zur Verfügung steht. Insbesondere während der Durchführung von Wartungs- und/oder Reparaturarbeiten und/oder Aktualisierungen durch den



Programmbetreiber, sowie für Zeiten, die nicht im Einflussbereich des Unternehmens liegen, sind unangekündigte Betriebsunterbrechungen möglich. Von den vorgenannten Regelungen zur Verfügbarkeit unberührt bleiben abweichende gesetzliche Regelungen.

(6) Zugriff auf das Guthabenportal: Sie benötigen für den Zugriff auf das bereitgestellte Guthabenportal eine Internetverbindung sowie einen aktuellen Browser der Typen Chrome oder Firefox. Ferner wird entsprechende Hardware benötigt (z.B. internetfähiges Endgerät), welche in der Lage ist, die vorbenannten Browser zu betreiben. Sie sichern zu, das Guthabenportal nur auf Grundlage dieser Nutzungsbedingungen und über die vom Programmbetreiber bereitgestellten Schnittstellen zu nutzen. Sie werden zudem keine Sicherheitsmaßnahmen, die der Programmbetreiber zum Schutz des Guthabenportals und Anwendungsdaten ergriffen hat, umgehen.

(7) Änderungen am Guthabenportal durch den Kartenhalter: Sie sind nicht berechtigt, Änderungen am Guthabenportal vorzunehmen.

(8) Sperrung durch den Programmbetreiber: Bei einem Verstoß gegen die vorstehenden Regelungen, behält sich der Programmbetreiber das Recht vor, Ihren Zugang vorübergehend oder dauerhaft zu sperren. Im Falle der vorübergehenden bzw. dauerhaften Sperrung sperrt der Programmbetreiber die Zugangsberechtigung und benachrichtigt das Unternehmen hierüber. Verletzen Sie trotz entsprechender Mahnung weiterhin oder wiederholt die vorstehenden Regelungen und haben Sie dies zu vertreten, so kann der Programmbetreiber oder der Emittent seinen jeweiligen Vertrag mit dem Unternehmen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich kündigen. Weitergehende Ansprüche seitens des Programmbetreibers, des Emittenten oder des Unternehmens bleiben unberührt.

(9) Änderungen am Guthabenportal durch den Programmbetreiber: Sofern der Programmbetreiber während der Laufzeit neue Versionen, Updates, Upgrades oder andere Neulieferungen im Hinblick auf das Guthabenportal vornimmt, gelten die vorstehenden Rechte und Pflichten auch für diese.

§ 4 Sicherheitsbestimmungen und Meldepflichten

(1) Unterschrift: Sie müssen die Karte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld unterschreiben.

(2) Autorisierung und Authentifizierung: Die Methode zur Autorisierung von Transaktionen und zur Authentifizierung des Kartenhalters ist abhängig von der eingesetzten Kartenfunktion (z.B. kontaktgebundene, kontaktlose oder Onlinezahlung). Sobald eine Transaktion autorisiert wurde, kann diese nur in Ausnahmefällen und nur durch das Unternehmen zurückgezogen oder storniert werden.

(a) Jede kontaktgebundene Transaktion wird grundsätzlich durch Sie mittels Unterschrift oder mittels der Eingabe einer PIN autorisiert und authentifiziert. Das Unternehmen stellt Ihnen den Zugang zum Guthabenportal des Programmbetreibers zur Verfügung, über das die PIN abgerufen werden kann. Die Unterschrift zur Autorisierung und Authentifizierung hat mit Ihrer Unterschrift auf der Rückseite der Karte übereinzustimmen.

(b) Der Emittent ist berechtigt, andere Methoden zur Autorisierung und zur Authentifizierung zuzulassen; dies gilt insbesondere für kontaktlose Zahlfunktionen und Onlinezahlungen. Sofern eine kontaktlose Zahlfunktion vom Emittenten freigeschaltet wurde, können Sie Transaktionen bis zu einem von Emittenten definierten Höchstbetrag (pro Transaktion bzw. pro Tag) ohne zusätzliche Authentifizierung vornehmen, indem Sie die Karte in unmittelbare Nähe das Empfangsgerät der Akzeptanzstelle halten. Zur Authentifizierung bei Onlinezahlungen kann der Programmbetreiber zusätzliche Authentifizierungsmerkmale einfordern (z.B. SMS an eine für Sie hinterlegte Mobilfunknummer).

(c) Der Emittent ist berechtigt, die Verfahren zur Autorisierung einer Zahlung und Authentifizierung jederzeit im Laufe der Zeit an die gesetzlichen Erfordernisse, den Stand der Technik und sonstige anwendbaren Bestimmungen anzupassen. Das Unternehmen wird Sie auf geeignetem Weg über die jeweils anwendbaren Verfahren zur Autorisierung und Authentifizierung informieren.



(3) Aufbewahrung der Karte: Sie sind verpflichtet, die Karte sicher und mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass diese abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere auch nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug oder am Arbeitsplatz aufbewahrt werden. Zudem ist die PIN von Ihnen geheim zu halten; insbesondere darf die PIN nicht auf der Karte vermerkt werden. Sie haben alle zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um Authentifizierungsmerkmale vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Schließlich sind die Zugangsdaten und Passwörter für das Guthabenportal geheim zu halten und dürfen nicht an Dritte weitergeben werden.

(4) Meldepflicht (Sperranzeige):

(a) Verlust oder Diebstahl: Sie sind verpflichtet, sowohl dem Unternehmen als auch dem Kundenservice des Programmbetreibers (per E-Mail an info@primecard.de) den Verlust oder Diebstahl der Karte oder der PIN unverzüglich mitzuteilen.

(b) Nicht autorisierte Nutzung: Sie sind außerdem verpflichtet, dem Unternehmen und dem Kundenservice des Programmbetreibers unverzüglich etwaige Bedenken in Bezug auf die Sicherheit der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, mitzuteilen.

(c) Überwachung von getätigten Transaktionen: Ferner sind Sie dazu verpflichtet, die getätigten Transaktionen in angemessenem Umfang zu überwachen und auffällige Transaktionen, die auf eine nicht von Ihnen autorisierte Nutzung der Karte hinweisen, unverzüglich an das Unternehmen und den Kundenservice des Programmbetreibers zu melden. Das Unternehmen wird Ihnen zu diesem Zweck die Transaktionshistorie über eine Webseite, eine mobile App oder ähnliche Medien zur Verfügung stellen. Das Unternehmen stellt sicher, dass Sie wissen, wie Sie Ihre Transaktionshistorie prüfen können, damit auffällige Transaktionen, insbesondere missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung der Karte, schnell festgestellt werden können.

(d) Überwachung von geplanten Transaktionen: Bei Nutzung besonderer Authentifizierungsverfahren nach Absatz (2) (b), insbesondere bei Onlinezahlungen, müssen Sie vor der Autorisierung die Übereinstimmung der zur Authentifizierung übermittelten Transaktionsdaten (insbesondere Zahlbetrag, Datum) mit den für die Transaktion vorgesehenen Daten abgleichen. Bei Feststellung von Abweichungen sind Sie verpflichtet, den Verdacht auf missbräuchliche Verwendung gegenüber dem Unternehmen und dem Kundenservice zu melden und die Transaktion falls möglich abzubrechen.

(5) Vernichtung der Karte: Eine Karte darf nur dann vernichtet werden, wenn Sie von dem Unternehmen oder dem Programmbetreiber dazu aufgefordert wurden. Wenn Sie eine Karte anderweitig als entsprechend diesen Nutzungsbedingungen vernichtet haben oder die Karte aufgrund Ihrer Nachlässigkeit vernichtet wurde, müssen Sie für die Kosten jeglicher Ersatzkarte(n) aufkommen.

§ 5 Unerlaubte Nutzung, Haftung und Schadensersatz

(1) Sperrung von Karten: Der Emittent ist berechtigt, die Karte vorübergehend oder dauerhaft zu sperren, einzuschränken oder die Ausstellung einer neuen Karte zu verweigern (nachfolgend „Maßnahmen“), wenn der Emittent den Verdacht hat, dass eine Karte auf unbefugte oder betrügerische Weise verwendet wird, eine Karte verloren oder gestohlen wurde. Wenn der Emittent eine dieser Maßnahmen ergreift, wird das Unternehmen den Kunden, wenn möglich, im Vorfeld darüber in Kenntnis setzen bzw. andernfalls unverzüglich nach der Maßnahme dem Kunden die Gründe für die Maßnahme nennen. Dies gilt nicht, wenn der Informationserteilung rechtliche Gründe oder Sicherheitsinteressen entgegenstehen.

(2) Haftung: Bei einer nicht vertragsgemäßen Nutzung der Karte, insbesondere bei jedem Missbrauch, jeder unerlaubten Handlung, unbefugten Verwendung der Zugangsdaten und/oder Passwörter, Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen und Ordnungsvorschriften, haften Sie im gesetzlich zulässigen Umfang uneingeschränkt für jedes schuldhafte Verhalten, also auch für jeden Fall der Fahrlässigkeit. Die Haftung schließt sämtliche Ersatzansprüche, wie Schadensersatz allgemein, Zinsen, angemessene



Rechtsanwaltsvergütung für eine ordnungsgemäße Vertretung, Gerichtskosten, Vergleichszahlungen und/oder sonstige Folgeschäden ein.

(3) Haftung für unerlaubten Bargeldbezug: Technische Einstellungen verhindern den Bargeldbezug. Der Versuch, mit der Karte Bargeld zu beziehen, egal ob erfolgreich oder nicht erfolgreich, egal ob mittelbar oder unmittelbar, ist nicht erlaubt. Sie haften für daraus entstandene Schäden.

§ 6 Kündigung und Aufhebung

(1) Ihr Kündigungsrecht: Sie können diese Nutzungsbedingungen jederzeit gegenüber dem Unternehmen kündigen. In diesem Fall verlieren Sie das Recht zur Nutzung der Karte.

(2) Kündigungsrecht des Unternehmens: Das Unternehmen behält sich das Recht vor, nach seinem alleinigen Ermessen jederzeit diese Nutzungsbedingungen zu kündigen. Das Unternehmen kann die Karte sperren, wenn eine wesentliche Verletzung der Nutzungsbedingungen (einschließlich jeglicher Bestimmungen in den I.B.E. Datenschutzhinweisen) Ihrerseits vorliegt oder wenn das Unternehmen Grund zu der Annahme hat, dass die Karte vorsätzlich betrügerisch oder sonst unbefugt auch in Fällen leichter Fahrlässigkeit eingesetzt wurde. Bezüglich etwaiger Ansprüche haben Sie sich an das Unternehmen zu halten.

(3) Rückgabe der Karte(n): Mit Wirksamwerden einer Kündigung dürfen Sie sämtliche Ihnen überlassene Karten nicht weiter nutzen und müssen diese unverzüglich und unaufgefordert an das Unternehmen zurückzugeben.

(4) Wirkung der Beendigung sonstiger vertraglicher Beziehungen zum Unternehmen: Wenn die sonstigen vertraglichen Beziehungen zwischen Ihnen und dem Unternehmen beendet werden (insbesondere Beendigung des Arbeitsvertrags oder Partnervertrags), kann das Unternehmen Sie auffordern, die Karte zurückzugeben, oder Ihnen nach seinem alleinigen Ermessen die Möglichkeit geben, die Karte weiterhin zu verwenden, um das verbliebene Guthaben auf der Karte bis zum Ablauf der Gültigkeit aufzubauchen oder festlegen, dass das Guthaben auf der Karte nicht mehr gültig ist. Sofern Sie die Möglichkeit haben, verbleibendes Guthaben weiterhin zu verwenden, verpflichten Sie sich in jedem Fall, das verbleibende Guthaben auf der Karte bis zum Ablauf der Gültigkeit vollständig aufzubauchen.

§ 7 Änderungen

(1) Regelfall: Das Unternehmen ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen, nach Maßgabe dieses Absatzes ohne Nennung von Gründen zu ändern, sofern diese Änderung nicht zu einer Umgestaltung des Vertragsgefüges insgesamt führt. Dies gilt insbesondere, sofern die Änderung zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Vertragsdurchführung aufgrund von nach Vertragschluss entstandener Regelungslücken erforderlich ist. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden Ihnen, außer in Fällen des Abs. (2), spätestens 60 Tage vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform vom Unternehmen angeboten; Ihnen werden dabei die neuen Nutzungsbedingungen zur Verfügung gestellt. Sie sind nicht verpflichtet, den Änderungen zuzustimmen und Sie haben das Recht, den Änderungen bis zum Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform gegenüber dem Unternehmen zu widersprechen. Wenn Sie Ihren Widerspruch nicht vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen erklärt haben, so gilt dies als Ihre Annahme der Änderung. Wenn Sie einer Änderung widersprechen, so gilt dies als Aufforderung zur Kündigung dieses Vertrags und der Karte. Der Programmbetreiber behält sich im Fall Ihres Widerspruchs zudem das Recht vor, Ihre Karte sofort zu sperren.

(2) Ausnahmefall: Sofern es zu unvorhersehbaren Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen, der behördlichen Praxis oder der Rechtsprechung kommt, die eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms erfordern (insbesondere steuerund arbeitsrechtliche Änderungen), ist das Unternehmen ausnahmsweise berechtigt, die Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen auch innerhalb einer kürzeren Zeitspanne als in Abs. (1) angegeben, zu ändern, sofern diese Änderung die Interessen beider Parteien angemessen berücksichtigt. Das Unternehmen wird Sie in diesem Fall vorab unter Angabe einer den Umständen nach angemessener Frist zum Widerspruch und unter Nennung



der Gründe für eine unverzügliche Anpassung des Kartenprogramms über die Änderungen informieren. Wenn Sie Ihren Widerspruch nicht binnen dieser Frist erklärt, so gilt dies als Annahme der Änderung durch Sie. Wenn Sie einer Änderung widersprechen, so gilt dies als Aufforderung der Kündigung dieses Vertrags und der Karte. Der Programmbetreiber behält sich im Fall Ihres Widerspruchs zudem das Recht vor, Ihre Karte sofort zu sperren.

§ 8 Schlussbestimmungen

- (1) Anwendbares Recht: Diese Nutzungsbedingungen unterliegen deutschem Recht.
- (2) Unwirksamkeit einzelner Klauseln: Sollten Teile dieser Nutzungsbedingungen unzulässig sein oder von einem Gericht oder einer Aufsichtsbehörde für unwirksam befunden werden, bleiben die übrigen Bestimmungen weiterhin gültig. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten am nächsten kommt.
- (3) Nebenabreden: Mündliche Nebenabreden in Bezug auf die Nutzung der Karte außerhalb dieser Nutzungsbedingungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Nutzungsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform (z.B. E-Mail). Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.
- (4) Kundenservice des Programmbetreibers: Bei Fragen/Meldungen im Zusammenhang mit diesen Nutzungsbedingungen wenden Sie sich bitte an den Kundenservice des Programmbetreibers unter info@primecard.de. Weitere Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.primcard.de/kontakt.html>